FernUniversität in Hagen

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität in Hagen

Nr. 2/2003 **Hagen, den 01.07.2003**

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge, Bildung und Medien, Philosophie - Philosophie im europäischen Kontext, Formierung der Europäischen Moderne, Individualisierung und sozialer Wandel, Politische Steuerung und Koordination (Governance) mit dem Abschluss "Master of Arts (MA)" an der FernUniversität in Hagen vom 06.05.2003
2. Verwaltungs- und Benutzungsordnung des "Instituts für Neue Technologien der Elektrotechnik (INTE)" des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der FernUniversität in Hagen vom 04.06.2003
3. Studien - und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtschutz" an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 11.06.2003
4. Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Arbeits- und Organisationspsychologie" der FernUniversität in Hagen vom 10.06.2003

Herausgeber: Der Rektor der FernUniversität in Hagen, Feithstr.152, 58084 Hagen
Redaktion: Dez .2.3, Tel.: 02331/987-2502 und 4378

Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Bildung und Medien
- Philosophie – Philosophie im euroräischen Kontext
- Formierung der Europäischen Moderne
- Individualisierung und sozialer Wandel
- Politische Steuerung und Koordination (Governance)
mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)"
an der FernUniversität in Hagen

Vom 06. Mai 2003

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.Januar 2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Bildung und Medien, Europäische Philosophie, Formierung der Europäischen Moderne, Individualisierung und sozialer Wandel, Politische Steuerung und Koordination mit dem Abschluss "Master of Arts (M.A.)" an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 wird wie folgt geändert:

In die Prüfungsordnung wird die Namensänderung „FernUniversität in Hagen" eingearbeitet.

In der Prüfungsordnung wird der Name des Studiengangs „Europäische Philosophie" in „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext" geändert.

§ 3 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

§ 3 Einschreibvoraussetzung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts" ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Studium außerhalb des Geltungsbereichs des HRG. Die nachfolgenden Sonderregelungen für die einzelnen Master-Studiengänge bleiben unberührt.

(2) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Politische Steuerung und Koordination (Governance)" sind die in Absatz 1 aufgeführte Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in den Studiengängen:
a) Bachelor "Politik und Organisation" an der FernUniversität in Hagen oder
b) Bachelor im Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der FernUniversität in Hagen oder
c) in einem verwandten Studiengang.
Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,0 oder besser bewertet worden ist. Weiterhin ist zusätzlich zu den genannten Hochschulabschlüssen als Einschreibvorausetzung der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit oder eines sechsmonatigen einschlägigen Praktikums zu erbringen.

(3) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit der zusätzlichen Erfordernis, dass mindestens philosophische Grundkenntnisse im Umfang von 16 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden müssen.

(4) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Master-Studiengang "Formierung der europäischen Moderne" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in einem affinen Fach, in dem die grundlegenden Voraussetzungen für die Weiterführung der wissenschaftlichen Ausbildung vermittelt worden sind. Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,0 oder besser bewertet worden ist. Grundlegende Voraussetzungen sind auch gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 16 Se-

mesterwochenstunden aus dem Bachelor-Studiengang "Kulturwissenschaften" an der FernUniversität oder aus geschichts- und literaturwissenschaftlichen Studiengängen nachgewiesen werden.

(5) Einschreibvoraussetzung für das Studium in dem Studiengang „Individualisierung und sozialer Wandel" sind die in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse mit einem guten Studienabschluss in den Studiengängen:
   a) Bachelor "Social Change Management" an der FernUniversität in Hagen oder
   b) Bachelor in dem Hauptfach Soziologie oder Soziale Verhaltenswissenschaften im Magisterstudiengang an der FernUniversität in Hagen oder
   c) in einem verwandten Studiengang, wie insbesondere Fachhochschul- und Hochschulabschlüsse in Sozialwissenschaft, Soziologie und Psychologie.

   Ein guter Studienabschluss liegt grundsätzlich vor, wenn die Gesamtnote oder die Note der Abschlussarbeit mit 2,0 oder besser bewertet worden ist. Weiterhin ist zusätzlich zu den genannten Hochschulabschlüssen als Einschreibvorausetzung der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit zu erbringen.

(6) Weitere erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

Artikel II

Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17.3.2003 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 06. Mai 2003

Der Dekan
des Fachbereichs
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Professor Dr. Kurt Röttgers

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des „Instituts für Neue Technologien der Elektrotechnik (INTE)" des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fernuniversität in Hagen

vom 04. 06. 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36), hat die Fernuniversität in Hagen die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Name und Rechtsform
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder
§ 4 Gliederung des Instituts
§ 5 Vorstand
§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
§ 8 Geschäftsordnung

II. Benutzungsordnung

§ 9 Benutzungsberechtigung
§ 10 Nutzungsentgelt

III. In-Kraft-Treten

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Name und Rechtsform

Das „Institut für Neue Technologien der Elektrotechnik (INTE)" ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gemäß § 29 HG sowie § 23 der Grundordnung der Fernuniversität in Hagen.

§ 2

Aufgaben

Das Institut für Neue Technologien der Elektrotechnik soll neue technologische Entwicklungen aus den Bereichen der Elektrotechnik und der Informationstechnik in Forschung und Weiterbildung vertreten. Dabei sollen insbesondere

- Fragestellungen der Praxis aus den in § 3 Abs. 1 genannten Gebieten aufgegriffen und Forschungsergebnisse für die Anwendung in der Praxis aufbereitet werden,

- gemeinsame Forschungen in den Bereichen neuer Technologien betrieben werden, die sich auf Grund der Ausrichtung dafür eignen,

- Forschungsergebnisse und Technologie an die regionale und überregionale Wirtschaft transferiert werden und

- Kooperationen bei Forschungsvorhaben mit anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen angestrebt werden.

§ 3

Mitglieder

1) Dem Institut gehören die Professorinnen und Professoren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrstühle Bauelemente der Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik und Elektronische Schaltungen an.
Wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können dem Institut nur mit deren Zustimmung zugeordnet werden.

2) Dem Institut gehören zusätzlich wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die dem Institut unmittelbar zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt gemäß § 103 HG.

§ 4

Gliederung des Instituts

1) Das Institut hat drei Abteilungen:
   - Bauelemente der Elektrotechnik
   - Datenverarbeitungstechnik
   - Elektronische Schaltungen.

2) Jede Abteilung wird von der Professorin oder dem Professor als Institutsdirektorin oder als Institutsdirektor geleitet, die oder der das entsprechende Fach in Forschung und Lehre vertritt.

§ 5

Vorstand

1) Dem Vorstand des Instituts gehören die drei Professorinnen oder Professoren entsprechend § 4 Abs. 2 sowie mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an.

2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.

3) Die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter und die weitere Mitarbeiterin oder der weitere Mitarbeiter werden aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.

4) Das studentische Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der Fernuniversität, die im integrierten Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben und das Vordiplom abgeschlossen oder aus der Gruppe der Studierenden, die im Ergänzungs- oder im Master-Studiengang eingeschrieben sind, gewählt.

5) Die Amtszeiten der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 3 betragen 2 Jahre; die Amtszeit des Mitgliedes nach Abs. 4 beträgt 1 Jahr.

6) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des INTE von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammenkommen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

1) Der Vorstand des Instituts wählt aus dem Kreis der drei Professorinnen oder Professoren jeweils für 2 Jahre die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des Instituts.

2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser führt unbeschadet der Zuständigkeit der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors die Geschäfte des Instituts auf Weisung der Institutsdirektorinnen oder der Institutsdirektoren.

§ 8

Geschäftsordnung

Die Ordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fernuniversität in Hagen in seiner jeweiligen Fassung gilt sinngemäß.

II. Benutzungsordnung

§ 9

Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung des INTE sind neben den Mitgliedern und Angehörigen der Fernuniversität in Hagen auch Unternehmen, Einrichtungen und Personen auf Grund einer jeweils zu schließenden Vereinbarung mit dem INTE berechtigt.

§ 10

Nutzungsentgelt

1) Für die Mitglieder und Angehörigen der Fernuniversität ist die Nutzung des INTE im Rahmen ihrer Dienstaufgaben unentgeltlich.

2) Für Unternehmen, Einrichtungen und Personen außerhalb der Fernuniversität wird ein Entgelt für die Nutzung des INTE nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

III. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des INTE tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fernuniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 26.09.2002 und 01.04.2003.

Hagen, den 04.06 2003

Der Dekan
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik der
Fernuniversität in Hagen

Prof. Dr. Dr. W. Halang

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" an der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 11.06.2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 90 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz/HG) vom 14.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" erlassen:

§ 1 Ziele und Inhalte des Studiengangs
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 Dauer und Modulstruktur des Studiengangs
§ 4 Präsenzveranstaltungen
§ 5 Sprachliche Voraussetzungen
§ 6 Verteilung der Creditpoints
§ 7 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
§ 8 Gesamtergebnis
§ 9 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
§ 10 Wiederholung von Prüfungen
§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Nichtanerkennung anderer Studienleistungen
§ 13 Zeugnis und Akademischer Grad
§ 14 Gebühren
§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende Masterstudiengang soll Bewerberinnen und Bewerbern wissenschaftliche und praxisrelevante Kenntnisse im Bereich des Europäischen Gewerblichen Rechtsschutzes vermitteln. Darüber hinaus werden Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europäisches Verfassungsrecht gelehrt. Für den erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildungsstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" wird der Master of Laws (L.L.M.) verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu dem weiterbildenden Studiengang kann zugelassen werden, wer bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.

(2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen diejenigen Personen, die – neben einem abgeschlossenen Hochschulstudium – eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

(a) Patentanwältinnen und Patentanwälte, die nach § 29 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung in die Liste der Patentanwälte beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen sind,

(b) European Patent Attorneys, die nach Artikel 134 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens in die beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind,

(c) Angehörige von Patentanwaltsberufen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Staaten, die gemäß § 154a der Patentanwaltsordnung berechtigt sind, sich im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung niederzulassen.

§ 3

Dauer und Modulstruktur des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Studiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt vier Semester. Der weiterbildende Studiengang "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" umfasst insgesamt 1.650 Arbeitsstunden (studentischer workload).

(2) Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden der jeweiligen Module und die Übersicht über die angebotenen Module ist wie folgt:

Module des ersten Semesters:

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (137,5 Stdn.)
Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (137,5 Stdn.)
Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (137,5 Stdn.)

Module des zweiten Semesters:

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Deutschland (137,5 Stdn.)
Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in England (165 Stdn.)
Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Frankreich (110 Stdn.)

Module des dritten Semesters:

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (165 Stdn.)
Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschafts Marken- und Geschmacksmusterverordnung (110 Stdn.)
Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (137,5 Stdn.)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Der Internationale Gewerbliche Rechtsschutz (165 Stdn.)
Modul 11: Das Kennzeichen- und Geschmacksmusterrecht in Europa (137,5 Stdn.)

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Während des Studiums sind Präsensveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen zu absolvieren, die auch in Form von Wochenendseminaren abgehalten werden können. Die Präsenzphasen dienen zur Erläuterung und Vertiefung der Studieninhalte. Die Dauer der Präsenzveranstaltungen beträgt jeweils 6 Zeitstunden. Die neunzig Minuten dauernde Abschlussarbeit ist in den 6 Stunden enthalten. Die Präsenzphasen können von den Dozentinnen Dozenten auch in englischer Sprache gehalten werden.

§ 5

Sprachliche Voraussetzungen

Die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs vorgesehenen internationalen Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Daher werden gute Kenntnisse in der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 6

Verteilung der Creditpoints

(1) Den internationalen Standards entsprechend wird der während des Studiums erbrachte Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System in credit points angegeben. Es wird für je 27,5 Arbeitsstunden (workload) ein Credit Point (CP) vergeben.

(2) Alle Module des weiterbildenden Studiengangs "Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" müssen belegt werden. Die für jedes einzelne Modul vorgesehene Anzahl an Credit Points wird vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich bestanden ist. Das Modul ist erfolgreich bestanden, wenn die zu den einzelnen Modulen angebotene Abschlussarbeit zumindest mit sufficient/ausreichend bestanden worden ist.

(3) Die Creditpoints verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

<u>Module des ersten Semesters:</u>

Modul 1: Einführung in die Rechtsvergleichung (5 CP)
Modul 2: Einführung in das Internationale Privatrecht (5 CP)
Modul 3: Einführung in das Europäische Verfassungsrecht (5 CP)

<u>Module des zweiten Semesters:</u>

Modul 4: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Deutschland (5 CP)
Modul 5: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in England (6 CP)
Modul 6: Der Patentverletzungs- und Nichtgkeitsprozess in Frankreich (4 CP)

<u>Module des dritten Semesters:</u>

Modul 7: Das Verfahrensrecht nach dem Europäischen Patentübereinkommen (6 CP)
Modul 8: Das Verfahrensrecht nach der Gemeinschafts Marken- und Geschmacksmuster-verordnung (4 CP)
Modul 9: Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht (5 CP)

Module des vierten Semesters:

Modul 10: Der Internationale Gewerbliche Rechtsschutz (6 CP)
Modul 11: Das Kennzeichen- und Geschmacksmusterrecht in Europa (5 CP)

Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden vier Credit Points (CP) vergeben.

§ 7

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise werden durch Lösung von Einsendeaufgaben, Abschlussarbeiten und einer mündlichen Prüfung erbracht. Zu jedem einzelnen Modul ist eine Abschlussarbeit zu schreiben, deren Bestehen erforderlich ist, um das jeweilige Modul zu bestehen. Die Abschlussarbeiten zu den Modulen sind im Anschluss an die jeweilige Präsenzveranstaltung des betreffenden Moduls zu schreiben. Die mündliche Prüfung findet am Ende des Studiums statt.

(2) Zu den innerhalb der Module angebotenen Abschlussarbeiten wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Modulen gem. § 5 Abs. 2 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der jeweiligen Abschlussarbeit ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung einer Einsendearbeit liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

(3) Die Dauer der Abschlussarbeiten beträgt jeweils neunzig Minuten.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Teilnehmer 15 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle vorher angebotenen Module bestanden hat.

(5) Die einzelnen Abschlussarbeiten und die mündliche Prüfung sind jeweils mit den folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

Note:		ECTS-grades	
bis 1,4	ausgezeichnet	A	- excellent
1,5 – 1,9	sehr gut	B	- very good
2,0 – 2,5	gut	C	- good
2,6 – 3,5	befriedigend	D	- satisfactory
3,6 – 4,0	ausreichend	E	- sufficient
über 4,0:	nicht ausreichend	F	- failed

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Einsendearbeiten und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 können auch in englischer Sprache gestellt werden.

§ 8

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen - einschließlich der mündlichen Prüfung - mit mindestens „ausreichend" (sufficient) bewertet wurden.

(2) Das Gesamtergebnis wird zu 60 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Module und zu 40 % aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Auf dem Zeugnis werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Auf- und Abrundungen erfolgen nicht.

(3) Die Bewertung des Gesamtergebnisses folgt auf Grund der Notenskala des § 7 Abs. 5.

§ 9

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität in Hagen und die Patenanwaltskammer jeweils bis zu 12 Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen vorgenommen, denen je drei Mitglieder der Prüfungskommission angehören, und zwar ein von der FernUniversität in Hagen benanntes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, ein weiteres von der FernUniversität benanntes Mitglied und ein von der Patentanwaltskammer benanntes Mitglied, die der Prüfung beisitzen.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit oder eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Abschlussarbeiten und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

§ 11

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der oder die Prüfungskandidat(in) kann bis spätestens 10 Tage vor den einzelnen Abschlussarbeiten oder vor der mündlichen Prüfung schriftlich zurücktreten.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (F) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne von der Prüfung zurückgetreten zu sein ohne triftigen Grund versäumt.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflus-

sen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail/nicht bestanden" (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken.

(4) Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 3 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen.

§ 12

Nichtanerkennung anderer Studienleistungen

Außerhalb des Studiengangs erbrachte Studienleistungen werden nicht anerkannt.

§ 13

Zeugnis und Akademischer Grad

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang wird ein Zeugnis mit dem akademischen Grad *„Master of Laws" (L.L.M.)* ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen seit dem Tag der mündlichen Prüfung auszustellen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (L.L.M.)" verliehen. Diese wird mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Über die nicht erfolgreiche Teilnahme wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erreichten credit points sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

(5) Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 14

Gebühren

Der weiterbildende Masterstudiengang „Europäischer Gewerblicher Rechtsschutz" ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 09.07.2002 und vom 06.05.2003 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 29.04.2003.

Hagen, den 11.06.2003

Der Dekan des
Fachbereichs Rechtswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Dr. Vormbaum

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang

„Arbeits- und Organisationspsychologie"

der FernUniversität in Hagen

Vom 10. Juni 2003

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 86, 88, 90 und 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW S. 36), hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ZIELE UND ADRESSATEN DES STUDIENGANGS 2
§ 2 UMFANG, DAUER UND AUFBAU DES STUDIENGANGS 2
§ 3 ZULASSUNG ZUM STUDIENGANG 3
§ 4 MASTERTITEL 3
§ 5 GEBÜHREN 3
§ 6 STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND LEISTUNGSPUNKTSYSTEM 3
§ 7 KLAUSUREN 5
§ 8 HAUSARBEITEN 5
§ 9 PROJEKTDISPUTATION ODER PROJEKTPRÄSENTATION 5
§ 10 MASTERARBEIT 5
§ 11 BEWERTUNGEN DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN 6
§ 12 WIEDERHOLEN VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN 7
§ 13 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß 8
§ 14 LEITUNG DES WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANGS 8
§15 PRÜFUNGSAUSSCHUSS 8
§ 16 ZEUGNIS 9
§ 17 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNG, ABERKENNUNG DES MASTER-GRADES 9
§ 18 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG 10

§ 1 Ziele und Adressaten des Studiengangs

(1) Durch den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" sollen fundierte und systematische Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt sowie Anregungen zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Berufspraxis gegeben werden.

(2) Das Studium dient der Professionalisierung jenes Personenkreises, der in seiner Tätigkeit und Funktion arbeits- und organisationspsychologische Kenntnisse benötigt und anwendet bzw. Problemstellungen mit arbeits- und organisationspsychologischer Relevanz bearbeitet oder sich dieses Tätigkeitsfeld zukünftig erschließen will.

§ 2 Umfang, Dauer und Aufbau des Studiengangs

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" umfasst insgesamt 1800 Arbeitsstunden (studentischer workload). Die Regelstudienzeit beträgt 1 Jahr bzw. 2 Jahre im Teilzeitmodus. Das Studium ist in vier Einzelmodule gegliedert. Da das Studium als 4-semestriges Teilzeitstudium konzipiert ist, soll pro Semester ein Modul studiert werden.

(2) Der Studiengang umfasst Fernstudien-, Präsenzstudien- und virtuelle Studienelemente sowie Projektstudienelemente, die zur Masterarbeit führen.

(3) Der Studiengang gliedert sich in vier Module mit Studienangeboten zu folgenden Inhalten:

Modul I „Basiswissen": Grundlagen, Perspektiven, Konzepte und Methoden der Arbeits- und Organisationspsychologie (ca. 450 Std.)

Modul II „Themenfelder": Arbeits- und Aufgabengestaltung;
Führung, Management und Coaching;
Teamarbeit;
Motivation und Handeln in Organisationen;
Organisationsdiagnose und –entwicklung;
(Insgesamt ca. 450 Std.)

Modul III „Vertiefung": Vertiefungsbereich 1: „Selbst- und Sozialkompetenz (z.B. Selbst- und Stressmanagement, Moderation und Konfliktmanagement, Problemlöse- und Präsentationstechniken);
Vertiefungsbereich 2: „Human Resources Management" (z.B. Personalbeurteilung und Personalauswahl, Potentialanalyse und Personalentwicklung, Mitarbeiterbefragungen und Vorgesetztenbeurteilungen);
Vertiefungsbereich 3: „Managementsysteme"
(z.B. Dienstleistungsmanagement, Qualität, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Projektmanagement)
(Wahlpflichtbereich: **ca. 450 Std. aus 720 Std.**).

Modul IV „Projekt": Entwicklung und Darstellung eines Projektes, dessen Thema wählbar ist und dem eigenen Tätigkeitsumfeld entstammen kann. Die Darstellung des Projektes erfolgt in Form der Masterarbeit sowie im Rahmen einer Disputation oder einer Präsentation (ca. 450 Std.).

§ 3 Zulassung zum Studiengang

(1) Zulassungsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" mit Abschlussgrad „Master of Science in Organizational Psychology" ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Studentensekretariat der FernUniversität in Hagen zu richten. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium beizufügen.

(3) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann begrenzt werden. Über die Begrenzung entscheidet die Weiterbildungsleitung.

(4) Studieninteressierte ohne Studienberechtigung gemäss § 3 Abs.1 können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zum Studium der Module I, II und III zugelassen werden. Erwartet wird, dass eine überdurchschnittliche Lernerfahrung vorliegt. Für das erfolgreiche Studium eines Moduls wird ein Modulzertifikat gemäss § 6 Abs. 5 vergeben. Für diese Teilnehmergruppe ist der Erwerb des Mastergrades ausgeschlossen.

(5) Die Teilnehmenden am weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" haben den Status von Gasthörerinnen oder Gasthörern gemäss § 90 Abs. 1 HG.

§ 4 Mastertitel

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FernUniversität in Hagen den akademischen Grad eines "Master of Science in Organizational Psychology"

§ 5 Gebühren

Für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" sind von den Teilnehmenden besondere Gasthörergebühren nach dem Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und Erhebung von Hochschulgebühren sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 28.01.2003 zu entrichten. Die Gebühren werden für jeweils ein Semester erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Zahlungsmodus werden gesondert festgelegt.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunktsystem

(1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.

(2) Zu jedem der vier Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die mit Credit Points (CP) versehen sind. Bei der Leistungserbringung kann auf unterschiedliche Formen zurückgegriffen werden, die individuelle Wege zum Abschluss ermöglichen. Für die verschiedenen Module werden z.T. unterschiedliche Formen der Leistungserbringung angeboten, für die jeweils die Anzahl der studentischen Arbeitsstunden (workload) sowie die Anzahl an Credit Points (CP) angegeben sind. Für je 15 studentische Arbeitsstunden (workload) wird i.d.R. ein Credit Point vergeben:

Form der Leistung	Leistungs-formen in Modul I / Anzahl CP Pflicht	Leistungs-formen in Modul II / Anzahl CP Pflicht	Leistungs-formen in Modul III / Anzahl CP Pflicht	Leistungs-formen in Modul IV / Anzahl CP Pflicht
Kursstudium und Einsendearbeiten	X 7,5 (CP)	X 7 CP	X 8 CP	
Präsenzstudium / virtuelles Studium (Präsenzveranstaltungen, Praxis-Workshops, virtuelle Seminare, Kolloquien)	X 1,5 CP	X 1,5 CP	X 1,5 CP	X -
Prüfungsleistungen (in den Modulen I bis III Hausarbeit oder Klausur, im Projektstudium Modul IV: Projektdisputation oder Projektpräsentation)	X 4 CP	X 4 CP	4 CP	4 CP
Projektstudium (Masterarbeit)				X 10 CP
Pflichtleistungen (Minimum)	13 CP	12,5	13,5	14
Maximale erreichbare Abschlussleistungen pro Modul	15,5	17	16,5	17

Details sind den tabellarischen Übersichten im Anhang 1-4 dieser Prüfungs- und Studienordnung zu entnehmen.

(3) Der weiterbildende Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 Credit Points in den Studienmodulen I – IV erreicht sind. Für jedes Modul ist eine bestimmte Anzahl von Credit Points definiert, die mindestens erreicht werden muss. Ebenso gibt es eine Obergrenze von Credit Points, die aus einem Modul maximal eingebracht werden dürfen. Im Rahmen dieser Punktebandbreite sind Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Modulen möglich.

Modul I	min. 13 / max. 15,5 CP
Modul II	min. 12,5 / max. 17 CP
Modul III	min. 13,5 / max. 16,5 CP
Modul IV	min. 14 / max. 17,5 CP

(4) Bei den 3 Prüfungsleistungen aus den Modulen I bis III muss mindestens eine Leistung als Hausarbeit erbracht werden.

(5) Der Erwerb eines Modulzertifikates setzt das Erreichen der Mindestpunktzahl des Moduls voraus.

§ 7 Klausuren

(1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

(2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

(3) Ist die Klausur mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 4 Credit Points vergeben.

§ 8 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Sie haben i.d.R. einen Umfang von ca. 15-20 Seiten und sind in einem begrenzten Zeitraum (6 Wochen) anzufertigen.

(2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 10 Abs. 6 beizufügen.

(3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung wird den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitgeteilt.

(4) Ist die Hausarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 5 Credit Points vergeben.

§ 9 Projektdisputation oder Projektpräsentation

(1) Sowohl die Projektdisputation als auch die Projektpräsentation (auf einer dafür ausgewiesenen Präsenzveranstaltung) werden als Einzelprüfung durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Sie sind öffentlich.

(2) Die Projektdisputation oder -präsentation wird nach der Bewertung der Masterarbeit abgelegt.

(3) Die Projektdisputation oder -präsentation dauert 45 bis 60 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine empirische Arbeit und wird im Rahmen des Projektstudiums in Modul IV angefertigt. Das Thema für die Masterarbeit kann vergeben werden, wenn mindestens bereits 36 Credit Points aus den Modulen I – III angesammelt worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wir die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Masterarbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem der Arbeits- und Organisationspsychologie mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 40 bis 60 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(6) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.

(8) Für die Masterarbeit werden Noten gemäß § 11 vergeben.

(9) Ist die Masterarbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 10 Credit Points vergeben.

§ 11 Bewertungen der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einsendearbeiten im Rahmen des Kursstudiums sowie die Teilnahmeleistungen im Rahmen des Präsenzstudiums werden mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet. Über eine bestandene Leistung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.

(2) Für die Prüfungsleistungen „Hausarbeit", „Klausur", „Masterarbeit" und die „Projektdisputation" oder „Projektpräsentation" vergeben die Prüferinnen oder Prüfer jeweils eine Note:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäss § 6 Abs. 2 gelten als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Über die bestandene Leistung wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt, die das Thema, die Note und die Anzahl der erworbenen Credit Points ausweist.

(4) In die Berechnung der Endnote für den Abschluss des weiterbildenden Studiums gehen ein:

Noten aus Modul I bis III:	jeweils mit Faktor 2
Noten aus Modul IV:	Projektarbeit mit Faktor 3, Projektdisputation oder Projektpräsentation mit Faktor 1

Die Noten werden einzeln im Zeugnis ausgewiesen. Die Endnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Nach den Vorgaben des ECTS werden folgende ECTS-Grades vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade
1,0- 1,5	A
1,6- 2,0	B
2,1- 3,0	C
3,1- 3,5	D
3,6- 4,0	E
4,1-5,0	F/FX

§ 12 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nichtbestandene Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen I bis III können zweimal innerhalb der folgenden zwei Semester wiederholt werden.

(2) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine nichtbestandene Projektdisputation oder -präsentation kann einmal wiederholt werden.

(4) Wird die Modulpunktzahl in Modul IV auch nach Wiederholung gemäss § 12 Absatz 2 oder 3 nicht erreicht, gilt der weiterbildende Masterstudiengang "Arbeits- und Organisationspsychologie" als endgültig nicht bestanden.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Prüfung ohne Begründung beim Prüfungsausschuss schriftlich abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an einer Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt: Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz (2) geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 14 Leitung des weiterbildenden Masterstudiengangs

Die Leitung des weiterbildenden Masterstudiengangs obliegt dem Lehrstuhl für Arbeits- und Organisationspsychologie. Die Leitung besteht aus der Leiterin oder dem Leiter und der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter.

§15 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den weiterbildende Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" setzt sich zusammen aus der Weiterbildungsleitung sowie den bestellten Prüferinnen und Prüfern. Die Weiterbildungsleitung bestellt die Prüferinnen oder Prüfer.

(2) Prüferin oder Prüfer kann sein, wer die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 HG erfüllt.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Prüferinnen oder Prüfer sind gemäss § 95 Abs. 2 HG in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 16 Zeugnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 60 Credit Points, aufgeteilt auf die Module nach § 6 Abs. 3 erreicht sind.

(2) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der Weiterbildungsleitung und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science in Organizational Psychology (M.Sc.)" ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Ist eine Prüfung oder die Masterarbeit zum Erwerb des Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Master of Science" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungsnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeits- und Organisationspsychologie" tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Kulturwissenschaften vom 19.09.2001 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 11/.18.12.2001.

Hagen, den 10.06.2003

Der Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften

der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Kurt Röttgers

Anhänge 1-4 ergänzen die Prüfungs- und Studienordnung

Anhang 1: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul I

Modul I (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load (in Stunden)	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA")	Kurs 77021 + Video +EA	Grundlagen der AO-Psychologie	90	3 CP	Pflicht	PFLICHT
	Kurs 77022 + EA	Sozialpsychologie	60	2 CP	Pflicht	
	Kurs 77023 + EA	Methoden	75	2,5 CP	Pflicht	
	Zwischensummen		**225**	**7,5 CP**	**7,5 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV + BSCW	AO-Psychologie	45	1,5 CP	min. 1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3 CP	WAHL-PFLICHT
	PV + BSCW	Methoden	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90/45**	**3 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	77021 oder 77022	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul I „Basiswissen"		**465 / 390 Std.**	**15,5 / 13 CP**	**Min: 13 CP Max: 15,5 CP**	

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul II

Modul II (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA")	Kurs 77024 + EA	Arbeits- und Aufgabengestaltung KE 1: KE 2:	 30 30	2,0 CP	min. 4 aus 5 Kursen müssen mit EA bearbeitet sein; min. 7 CP, max. 9 CP	WAHL-PFLICHT
	Kurs 77025 + EA	Motivation und Handeln KE 1: KE 2:	30 30	2,0 CP		
	Kurs 77026 + EA	Teamarbeit Doppelkurseinheit:	 45	1,5 CP		
	Kurs 77027 + EA	Organisations-entwicklung Doppelkurseinheit:	 45	1,5 CP		
	Kurs 77028 + EA	Führung, Management und Coaching KE 1: KE 2:	 30 30	2,0 CP		
	Zwischensummen		**270 / 210**	**9 / 7 CP**	**7 bis 9 aus 9 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV + BSCW	Thema wechselnd	45	1,5 CP	1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3 CP	WAHL-PFLICHT
	PV + BSCW	Thema wechselnd	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90/45**	**3 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 77024 bis 77028	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	77024 / 77027, 77025 / 77026 oder 77026 / 77028	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul II „Themenfelder"		**510 / 375 Std.**	**17 / 12,5 CP**	**Min: 12,5 CP Max: 17,0 CP**	

Anhang 3: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul III

Modul III (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Kursstudium (inklusive Einsende-arbeit „EA")	Kurs 77029 + EA	Selbst- und Sozialkompetenz 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP	2 von 3 Kursen müssen mit EA bearbeitet sein; 8 CP	WAHL-PFLICHT
	Kurs 77030 + EA	Human Resources Management 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP		
	Kurs 77031 + EA	Management-systeme 3-4 KE	90 – 120 Std.	4 CP		
	Zwischensummen		**240**	**8 CP**	**8 aus 12 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV	Praxis-Workshop	45	1,5 CP	1 von 2 Pflicht, min. 1,5 CP, max. 3,5 CP	WAHL-PFLICHT
	PV / BSCW	Präsenz- / oder Virtuelles Seminar	45 / 60	1,5 / 2,0 CP		
	Zwischensummen		**105/45**	**3,5 / 1,5 CP**	**1,5 bis 3 aus 3,5 CP**	
Prüfungs-leistungen	Hausarbeit	Wahl aus 77029 bis 77031	150	5 CP	Hausarbeit ***oder*** Klausur, (mind. eine Hausarbeit aus ersten 3 Modulen Pflicht)	WAHL-PFLICHT
	Klausur	Wahl aus 77029 bis 77031	120	4 CP		
	Zwischensummen		**150 / 120**	**5 / 4 CP**	**4 oder 5 aus 5 CP**	
	Abschlussleistungen Modul III „Vertiefung"		**495 / 405 Std.**	**16,5 / 13,5 CP**	**Min: 13,5 CP Max: 16,5 CP**	

Anhang 4: Studien- und Prüfungsleistungen in Modul IV

Modul IV (workload insgesamt: ca. 450 Std. / 15 CP)	Leistung	Beschreibung	Work-load (in Stunden)	Credit points	Erläute-rungen	Pflicht / Wahl-pflicht
Projekt-studium	Projekt-arbeit	Thema abstimmbar	300	10 CP	Zeitraum 4 Monate, Thema abstimmbar, wenn mind. 36 Punkte aus I-III erreicht sind	PFLICHT
	Zwischensummen		**300**	**10 CP**	**10 CP**	
Prüfungs-leistungen	Projekt-disputation		120	4 CP	Projekt-disputation ***oder*** Projekt-präsentation	WAHL-PFLICHT
	Projekt-präsentation	Summerschool / Winterschool (falls angeboten)	120	4 CP		
	Zwischensummen		**120**	**4 CP**	**4 CP**	
Präsenz-studium / Virtuelles Studium	PV / BSCW	Kolloquium	45	1,5 CP	0 – 3 CP, keine Pflichtveran-staltungen	WAHL
	PV / BSCW	Spezielle Methoden	45	1,5 CP		
	Zwischensummen		**90 / 0**	**3,5 / 1,5 CP**	**0 bis 3 aus 3 CP**	
	Abschlussleistungen Modul IV „Projekt"		**510 / 420 Std.**	**17 / 14 CP**	**Min: 14 CP Max: 17 CP**	